

§1 Zusammenarbeit der Vertragsparteien

- (1) Vermieter und Mieter arbeiten zusammen, um dem Mieter die planmäßige Durchführung der Veranstaltung zu ermöglichen, und geben sich hierfür insbesondere alle zweckdienlichen Informationen. Dessen ungeachtet liegt die Durchführung der dem Mietzweck entsprechenden Veranstaltung ausschließlich in der Verantwortung des Mieters.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Art und den Inhalt der den Mietzweck bildenden Veranstaltung genau zu beschreiben. Er hat insbesondere die Zahl der Besucher (Anzahl der zu verkaufenden Eintrittskarten zuzüglich der sonst zuzulassenden Personen) zu bezeichnen. Diese Unterrichtung hat spätestens bis zum Ablauf von sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.
- (3) Der Vermieter bezeichnet dem Mieter den verantwortlichen Veranstaltungstechniker. Dieser ist ausschließlicher Ansprechpartner für alle Fragen der technischen Erfüllung derjenigen Leistungen, die dem Vermieter nach dem Vertrag obliegen. Dem verantwortlichen Veranstaltungstechniker ist uneingeschränkt Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren; eine etwa erforderliche Akkreditierung ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu besorgen.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, seine Bedürfnisse für die Leistung von Heizung, Lüftung, Klimatisierung und Bereitstellung elektrischer Energie frühzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich darzustellen.
- (5) Der Mieter ist auch gegenüber dem Vermieter verpflichtet, seine Anforderungen an die gastronomische Betreuung durch das vom Vermieter vermittelte Catering-Unternehmen frühzeitig, spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu bezeichnen.

§ 2 Betriebskosten, Nebenleistungen und Mietkaution

- (1) Soweit der Mieter vertragliche Nebenleistungen in Anspruch nimmt, bemisst sich eine zeitabhängige Vergütung nach angefangenen Halbestunden. Für die Benutzung von Anlagen kommt es hierbei auf den Zeitraum an, in welchem der Mieter im Besitz der Mietsache ist; Überlassungszeiten, für die der Vermieter von seinem Recht nach § 24 Abs. 3 dieser Bestimmungen, die Mietsache nicht zur Nachtzeit zurückzunehmen, Gebrauch macht, bleiben außer Betracht. Für die Inanspruchnahme von Personal kommt es auf die Summe aus den Zeiten der Arbeitsbereitschaft und des tatsächlichen Einsatzes an. Soweit nach Vorstehendem eine Vergütung nicht vereinbart ist, legt sie der Vermieter unter Berücksichtigung seines Aufwandes nach billigem Ermessen fest.
- (2) Betriebskosten für Wasser, Abwasser, Heizung, Müllentsorgung und WLAN zahlt der Mieter als Nebenkostenpauschale pro Nutzungstag.
- (3) Strom trägt der Mieter zusätzlich zur Miete und gesondert. Der Vermieter rechnet entsprechend dem Verbrauch ab. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, bei Übergabe und bei Rückgabe der Mietsache die jeweiligen Zählerstände festzustellen. Wirkt der Mieter an der Feststellung nicht mit, ist der Vermieter berechtigt, die Feststellung verbindlich zu treffen.
- (4) Personalkosten welche außerhalb der regulären Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen anfallen, trägt der Mieter zusätzlich zur Miete und gesondert. Der Vermieter rechnet über deren Höhe entsprechend der Stunden ab.
- (5) Aufgrund von Brandschutzaufgaben erlauben wir uns im Einzelfall bei speziellen Veranstaltungsanforderungen (z. B. Nebeneffekte, Feuerwerk, etc.) eine qualifizierte Brandwache in Rechnung zu stellen.
- (6) Die Carl Benz Arena Betriebs GmbH behält sich das Recht vor, für vom Mieter gewünschte Zusatzleistungen eine Handlingspauschale zu erheben. In den Angeboten ist diese bereits berücksichtigt.
- (7) Der Vermieter behält sich vor, eine Mietkaution in Höhe des Tagesmietsatzes zu erheben. Dieser Betrag wird bei vertragsgemäßer Rückgabe der Mietsache in voller Höhe zurückerstattet.
- (8) Über die variablen Nebenkosten nach Abs. 3 hat der Vermieter spätestens innerhalb von einem Monat nach Rückgabe der Mietsache abzurechnen.
- (9) Auf alle Entgelte nach dieser Bestimmung ist zusätzlich Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe zu entrichten.

§ 3 Zahlungen des Mieters

- (1) Die Miete, Nebenkosten sowie sämtliche sonstigen kalkulierten Leistungen sind im Voraus vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig.
- (2) Über sämtliche variablen Kosten und alle nach Erstellung der Vorabrechnung einvernehmlich geänderten Positionen hat der Vermieter spätestens innerhalb von einem Monat nach Rückgabe der Mietsache verursachungsgerecht abzurechnen.
- (3) Kommt eine Vertragspartei mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, so beträgt der Verzugszins nach § 247 BGB acht Prozentpunkte über dem Basiszins.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Empfängerkonto maßgeblich.
- (5) Der Mieter kann gegen Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag weder aufrechnen, noch ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, die Gegenforderung des Mieters sei vom Vermieter anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4 Versicherungspflicht

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, seine Haftpflicht unter Berücksichtigung des mit der Veranstaltung gewöhnlich verbundenen Risikos angemessen zu versichern. Für jeden Schadensfall sind zumindest die folgenden Versicherungssummen einzudecken. Für:
 - Personen-, Sach- und Vermögensschäden: 10.000.000,00 €
 - Mietsachschäden durch Brand und Explosion 10.000.000,00 €
 - Mietsachschäden durch sonstige Ursachen 5.000.000,00 €
 - Mietsachschäden an beweglichen Sachen 250.000,00 €
 - Tätigkeitsschäden 1.000.000,00 € (jeweils zweifach maximiert)
 - Umwelthaftpflicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 10.000.000,00 € und Aufwendung vor Eintritt 3.000.000,00 €
 - Umweltschadenversicherung je Schadensfall und Jahr 3.000.000,00 € und Aufwendungen vor Eintritt 500.000,00 € sowie reine Ausgleichszahlungen 500.000,00 € (jeweils einfach maximiert).

Die Haftpflichtversicherung hat Haftungsansprüche des Vermieters gegen den Mieter abzudecken.

- (2) Soweit der Art der Veranstaltung nach möglich, hat der Mieter eine Ausfallversicherung einzudecken.
- (3) Der Mieter hat dem Vermieter innerhalb von zehn Kalendertagen nach Unterzeichnung des Mietvertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorzulegen, aus der sich das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes, insbesondere ein Nachweis über den Abschluss der Versicherung und der Prämienzahlung sowie des bestehenden Deckungsschutzes, ergibt. Der Mieter verpflichtet sich, den Versicherer zu ermächtigen und zu beauftragen, dem Vermieter unmittelbar auf Verlangen Auskunft über Art und Umfang des Versicherungsschutzes zu erteilen.
- (4) Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters auf Schadenersatz gegen den Mieter aus Beschädigung oder Untergang der Mietsache werden die sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Ansprüche, insbesondere auf Auszahlung der Versicherungsleistungen, schon jetzt an den Vermieter abgetreten. Der Vermieter nimmt die Abtretung hiermit an. Gleiches gilt zur Sicherung des Anspruchs des Vermieters gegen den Mieter auf Zahlung der Miete aus einer etwa nach Abs. 2 abzuschließenden Ausfallversicherung.

§ 5 Obligatorische Nebenleistungen des Vermieters

- (1) Der Vermieter sorgt für die Klimatisierung des Mietgegenstandes. Einen bestimmten Erfolg der Leistung der Klimatisierungsanlage sichert er nicht zu.
- (2) Der Mieter darf die vom Vermieter gestellten technischen Anlagen nicht selbst bedienen, sondern hat sich des Veranstaltungstechnikers und des unter dessen Leitung stehenden Personals zu bedienen.
- (3) Unabhängig von Sicherheitsmaßnahmen des Mieters ist der Vermieter berechtigt und mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, mit wenigstens zwei Personen an der Einlasskontrolle selbst mitzuwirken.
- (4) Der Mieter ist nicht zur Endreinigung der Mietsache befugt, sondern hat sich hierzu des vom Vermieter gestellten Personals und seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Kosten für die Endreinigung können aufgrund der Art der Veranstaltung und dem dadurch entstehenden Mehraufwand variieren und sind vom Mieter zu tragen.

§ 6 Bewirtung

- (1) Nur die Catering-Firma Rauschenberger Catering & Restaurants ist berechtigt, Veranstaltungen auf dem zur Mietsache gehörenden Gelände und den Freiflächen, auch wenn sie im Einzelfall nicht mitvermietet sind, zu bewirten. Jeglicher gastronomische Bedarf ist bei Rauschenberger zu decken.
- (2) Das Mitbringen von Speisen oder Getränken in den Mietgegenstand ist nicht zulässig.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich im Sinne eines berechtigenden Vertrages zu Gunsten Dritter, dem vom Vermieter bezeichneten Caterer sämtliche Kosten und den entgangenen Gewinn zu erstatten, wenn die vom Mieter angekündigte Veranstaltung ausfällt, es sei denn, der Mieter hat diesen Ausfall nicht zu vertreten. Die Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Mieter den Caterer so rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn über den Veranstaltungsausfall informiert hat, dass dieser bei zumutbarer Eigenvorsorge für eine anderweitige Inanspruchnahme seiner Kapazitäten bzw. die Vermeidung von Aufwendungen sorgen kann.
- (4) Ist im Einzelfall durch gesonderte Vereinbarung die Pflicht zur Inanspruchnahme des Caterers ausgeschlossen, so gelten folgende Bestimmungen:
 1. Der Mieter schuldet eine Ablösung des Bewirtungsrechtes des vom Vermieter bezeichneten Caterers. Die Konditionen hierfür sind Gegenstand einer separaten Vereinbarung. Die Umsätze sind innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Mietzeit nachzuweisen; unterlässt der Mieter dies, so darf der Vermieter sie nach billigem Ermessen schätzen.
 2. Die Zubereitung von Speisen hat an den vom Vermieter hierfür zugewiesenen Orten stattzufinden.
 3. Es dürfen im Mietgegenstand keinerlei Speisen zubereitet werden, für die offenes Feuer, heißes Öl oder sonstige Materialien oder Geräte verwendet werden, die erhöhte Besorgnis wegen des Entstehens von Bränden geben. Die Kioske dienen hierbei lediglich zur Aufbereitung vorgefertigter Produkte und explizit nicht zum Kochen.
- (5) In der Mietsache dürfen an Bier, Biergetränken oder Biermischgetränken ausschließlich Erzeugnisse der Dinkelacker-Schwaben Bräu GmbH und Co. KG abgegeben werden. Der vom Mieter eingeschaltete Caterer kann die Produkte der Dinkelacker-Schwaben Bräu GmbH und Co. KG für die Veranstaltung dabei selbst einbringen. Im Nachgang zur Veranstaltung ist dem Vermieter unverzüglich Meldung über die tatsächliche Absatzmenge an Bier und Biermischgetränken zu erstatten.

§ 7 Veranstaltungstechnik

- (1) Nur die Technikfirma music & light design GmbH (im Folgenden: MLD) ist berechtigt, Veranstaltungstechnik auf dem zur Mietsache gehörenden Gelände und den Freiflächen, auch wenn sie im Einzelfall nicht mitvermietet sind, einzubringen. Bei allen veranstaltungstechnischen Fragen und Anforderungen ist MLD einzubeziehen.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich im Sinne eines berechtigenden Vertrages zu Gunsten Dritter, dem vom Vermieter bezeichneten Technikdienstleister sämtliche Kosten und den entgangenen Gewinn zu erstatten, wenn die vom Mieter angekündigte Veranstaltung ausfällt, es sei denn, der Mieter hat diesen Ausfall nicht zu vertreten. Die Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Mieter den Technikdienstleister so rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn über den Veranstaltungsausfall informiert hat, dass dieser bei zumutbarer Eigenvorsorge für eine anderweitige Inanspruchnahme seiner Kapazitäten bzw. die Vermeidung von Aufwendungen sorgen kann.
- (3) Ist im Einzelfall durch gesonderte Vereinbarung die Pflicht zur Inanspruchnahme des Haustechnikers ausgeschlossen, so gelten folgende Bestimmungen:
 1. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Veränderungen am Deckenspiegel der Mietsache (z.B. Einbringung von Traversen und Decken-Riggings) von MLD vornehmen zu lassen. Hierzu werden die Anforderungen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltung vom Mieter an den Vermieter übermittelt.
 2. Der Mieter verpflichtet sich, die Kosten für einen Haustechniker der Firma MLD für den gesamten Aufbau-, Abbau- und Veranstaltungszeitraum zu übernehmen. Diese hierfür anfallenden Kosten werden vom Vermieter auf Halbtagesbasis übermittelt.
 3. Der Mieter schuldet eine Ablösung des Rechts zur Einbringung von Veranstaltungstechnik des vom Vermieter bezeichneten Technikdienstleisters. Die Konditionen hierfür sind Gegenstand einer separaten Vereinbarung.

§ 8 Mietmobiliar

- (1) Nur die Carl Benz Arena Betriebs GmbH ist berechtigt, Mietmobiliar auf dem zur Mietsache gehörenden Gelände und den Freiflächen, auch wenn sie im Einzelfall nicht mitvermietet sind, einzubringen. Dabei bedient sie sich im Regelfall externer Mobiliardienstleister, deren Auswahl und Steuerung ausschließlich der Carl Benz Arena Betriebs GmbH obliegt.
- (2) Im Einzelfall kann diese Regelung in speziellen Konstellationen durch eine gesonderte Vereinbarung modifiziert werden.

§ 9 Garderobe

- (1) Der Vermieter hat das Recht, die Besuchergarderoben selbst zu betreiben. Über den Umfang von deren Bereitstellung bestimmt er unter Berücksichtigung der Verhältnisse der jeweiligen Veranstaltung nach billigem Ermessen.
- (2) Soll die Garderobe auf Wunsch des Mieters für den Besucher kostenlos angeboten werden, so hat der Mieter die Kosten des Garderobenpersonals zu tragen.

§ 10 Optionale Nebenleistungen des Vermieters

- (1) Der Vermieter bietet folgende Nebenleistungen an; ihre Inanspruchnahme ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen:
 1. die Benutzung eines Eingangsfoyers
 2. die Benutzung eines Eventbüros
 3. die Benutzung folgender technischer Anlagen:
Beamer, Leinwand, Beschallungsanlage, Bühnenausleuchtung, Foyermonitore;
 4. die Durchführung einer Brandwache;
 5. die Überwachung und Besorgung der sanitären Anlagen;
 6. die Stellung einer Hub-Arbeitsbühne;
 7. die Stellung von Müllcontainern.
- (2) Bei der Buchung von Personal kommt es zu Zuschlägen für Nacht, Wochenend- und Feiertagsarbeiten.

§ 11 Werbemaßnahmen des Mieters

- (1) Auf allen Werbemitteln, insbesondere Einladungen, Plakaten oder Eintrittskarten, ist der Mieter als Veranstalter anzugeben und kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Besucher und dem Vermieter nicht entsteht.
- (2) Alle Werbemaßnahmen an der Mietsache und im unmittelbaren Umfeld des Carl Benz Centers sind nur zulässig, wenn der Vermieter zuvor zugestimmt hat. Beabsichtigt der Mieter Werbemaßnahmen, so hat er einen Werbeplan vorzulegen. Die Zustimmung steht mit Rücksicht auf die sonstigen Verpflichtungen des Vermieters in dessen freiem Ermessen.

§ 12 Gestaltungsmaßnahmen des Mieters

- (1) Maßnahmen zur Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Mietgegenstandes, insbesondere das Anbringen von Dekoration oder von besonderen Aufbauten, sind nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Vermieter hat die Zustimmung zu erteilen, wenn sachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (2) Der Mieter hat die von ihm beabsichtigten Gestaltungsmaßnahmen vollständig in Textform in einem Gestaltungsplan zusammenzufassen und diesen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Mietverhältnisses dem Vermieter zur Genehmigung einzureichen.
- (3) In jedem Falle sind die Zugänge zu einer Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, das obere Foyer, die Feuerwehr-, Lösch- und Alarmanlagen unbedingt freizuhalten. Zugänge zur Mietsache sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.
- (4) Der Mieter darf Wände, Fußböden und Einrichtungsgegenstände nicht bekleben oder benageln. Nach Genehmigung des Vermieters kann der Fußboden mit Textilkleber beklebt werden. Hierbei darf jedoch ausschließlich Textilkleber der Marke „Tesa“ Typ 53949 benutzt werden.

§ 13 Obhutspflicht des Mieters

- (1) Den Mieter trifft die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, bei der weder die Gesundheit von Personen beeinträchtigt, noch die Mietsache einschließlich technischer Anlagen beschädigt werden.
- (2) Der Mieter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Veranstaltung außerhalb des Gebäudes nicht störend wahrgenommen wird. Insbesondere die Sicherstellung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist zu gewährleisten. Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von 85 Dezibel (auch bei tiefen Frequenzen) nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich der Vermieter das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. In Ausnahmefällen ist eine Erhöhung des Lärmpegels auf 95 Dezibel möglich. Diese ist gesondert mit dem Vermieter bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltung schriftlich zu vereinbaren. Die entstehenden Zusatzkosten sind vom Mieter zu tragen. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter. Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- (3) Der Mieter darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als Besucher unter Berücksichtigung des genehmigten Aufbau- /Bestuhlungsplanes zugelassen sind. Den Ausverkauf der Veranstaltung hat er rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Für die Einbringung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf einer Bühne ist die Vorschrift VDE 0108 maßgebend. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
- (5) Elektrische Anlagen für Spezialeffekte, z. B. Nebelmaschinen, etc., dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vermieter in Betrieb genommen werden. Kosten, welche aus Missachtung dieser Regel entstehen, z. B. durch das Auslösen der Brandmeldeanlage, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (6) Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden, die den Anforderungen der DIN 4102 (B 1) genügen.
- (7) Zum Regieraum dürfen nur Fachkräfte Zutritt haben. Zur Bühne oder zu den Künstlergarderoben darf Zutritt nur den mit der Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen eingeräumt werden und nur insoweit, als dies erforderlich ist. Interne Betriebsräume dürfen vom Mieter und von Besuchern nicht betreten werden.
- (8) Das Rauchen oder der Gebrauch von offenem Feuer ist in allen Räumen verboten.
- (9) Abfall, der nicht mit dem gewöhnlichen Hausmüll zusammen entsorgt werden darf (Sondermüll), hat der Mieter nach den maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften selbst, auf eigene Kosten und Verantwortung zu entsorgen.

§ 14 Sicherheitsdienst

- (1) Der Mieter hat die Veranstaltung so zu organisieren, dass Besucher keinen Schaden erleiden und alle hierfür erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.
- (2) Der Mieter hat dem Vermieter, auch ohne ausdrückliches Verlangen, über alle für die Sicherheitsplanung erforderlichen Daten und Umstände Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit, auch während der Veranstaltung, die Einhaltung der Sicherheitsbelange der Besucher und die Erfüllung der entsprechenden Vorkehrungen durch den Mieter zu überwachen und sich hierfür Zutritt zur Mietsache zu verschaffen.
- (4) Über die Einlasskontrolle nach § 6 Abs. 3 hinausgehende Maßnahmen zur Kontrolle der Besucher obliegen dem Mieter. Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschosse eingesetzt werden könnten, dürfen in die Mietsache nicht eingebracht werden. Ist in der Mietsache eine Bühne angebracht, so kann der Vermieter verlangen, dass in ausreichendem Abstand Absperrgitter eingesetzt werden.
- (5) Für das zur Durchführung der Veranstaltung und Aufrechterhaltung der Sicherheit eingesetzte Personal des Vermieters, für Polizei, Brandwache, Sanitätsdienst und Arzt sind in ausreichendem Umfang Dienstplätze freizuhalten. Der Vermieter hat den Umfang der in Anspruch zu nehmenden Dienstplätze dem Mieter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.
- (6) Der Vermieter ist berechtigt, den Einsatz eines Sicherheitsdienstes zu verlangen, wenn er dies nach vernünftigem Ermessen für erforderlich erachtet. In diesem Falle obliegt die Auswahl des Sicherheitsdienstes dem Vermieter.
- (7) Für Konzerte und sonstige Großveranstaltungen gelten folgende Sonderbestimmungen:
 1. Der Mietgegenstand ist mindestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn zu öffnen.
 2. Ein Sicherheitsdienst ist obligatorisch in Anspruch zu nehmen.
- (8) Tiere dürfen sich in den Mieträumen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters aufhalten.

§ 15 Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Maximalkapazität

- (1) Die Maximalkapazität der Carl Benz Arena beträgt 2.000 Personen zur gleichen Zeit. Bei Veranstaltungen mit durchlaufendem Publikumsverkehr (z.B. Messen) obliegt die Einhaltung der Höchst-Besucherzahl dem Veranstalter.
- (2) Der Mieter hat alle Verhaltensregeln zu beachten, die sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Durchführung der Veranstaltung ergeben. Er hat sich über deren Inhalt selbst zu unterrichten. Die Verpflichtung gilt insbesondere für die Versammlungsstättenverordnung, die Bestimmungen des Gaststättenrechts, insbesondere über die Sperrzeit, die Regelungen des Versammlungsrechts, die Unfallverhütungsvorschriften; ferner ist der Mieter auch gegenüber dem Vermieter verpflichtet, ihm obliegende Abgaben aller Art (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu entrichten.
- (3) Für die Durchführung des Mietzwecks erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten und Gefahr einzuholen und deren Auflagen zu beachten und einzuhalten. Über Art und Umfang der Genehmigungspflicht seiner Veranstaltung hat er sich zu unterrichten.
- (4) Der Vermieter kann verlangen, dass der Mieter ihm die Erteilung erforderlicher Genehmigungen durch Ablichtung der Genehmigungsurkunden nachweist.
- (5) Der Mieter hat den Vermieter wegen aller Nachteile freizustellen, die diesem aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aus dem Versäumnis, erforderliche Genehmigungen einzuholen, oder aus dem Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben etwa entstehen. Zu den Nachteilen, von denen der Vermieter freizustellen ist, gehören auch Sanktionen, die etwa gegen den Vermieter erlassen werden (Bußgelder, Gebühren und Kosten der Verwaltungsvollstreckung) und die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, unter Einschluss von Anwalts- und Gerichtskosten.

§ 16 Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Der Mieter ist auch gegenüber dem Vermieter verpflichtet, seine Veranstaltung, soweit vorgeschrieben, bei der GEMA anzumelden und die ihr zustehenden Gebühren und Entgelte zu entrichten. Er hat dem Vermieter innerhalb von zehn Kalendertagen nach Unterzeichnung des Mietvertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Mietbeginn, eine Bestätigung der GEMA über die erfolgte Anmeldung vorzulegen. Die GEMA ist zu ermächtigen, dem Vermieter Auskunft über die vorgenommene Anmeldung zu erteilen. Der Vermieter ist berechtigt, sofern der Mieter dies nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Unterzeichnung des Mietvertrages schriftlich untersagt, der GEMA geplante Veranstaltungen zu melden.
- (2) Aufnahmen des Hörfunks oder des Fernsehens oder Direktsendungen durch Massenmedien aller Art sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Vermieter kann seine Zustimmung von einer Vergütung abhängig machen.
- (3) Der Mieter ist auch gegenüber dem Vermieter verpflichtet, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte aller Art unter Einschluss von Markenrechten bei Nutzung des Mietgegenstandes zu beachten.
- (4) Der Mieter hat den Vermieter von allen Nachteilen, Kosten und Schäden freizustellen, die diesem etwa aus der Verletzung der Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 entstehen.

§ 17 Hausrecht

- (1) Dem Vermieter steht auch während der Veranstaltung das Hausrecht zu. Er ist befugt, Personen, die gegen die Maßregeln der Sicherheit und ordnungsmäßigen Benutzung der Mietsache verstoßen, des Hauses zu verweisen; der Verweis ist umgehend zu befolgen.
- (2) Der verantwortliche Veranstaltungstechniker ist für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich und daher befugt, selbst oder durch von ihm ermächtigte Dritte gegenüber dem Mieter und seinen Mitarbeitern, die sich in oder an der Mietsache aufhalten, Weisungen zu erteilen, die er nach freiem Ermessen für zweckmäßig erachtet.

§ 18 Untervermietung

- (1) Dem Mieter ist es nicht gestattet, den Mietgegenstand insgesamt unterzuvermieten oder Dritten zu überlassen.
- (2) Die Überlassung eines Teiles des Mietgegenstandes an Dritte, auch im Wege der Untervermietung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Dem Vermieter sind über die Person des Untermieters umfassend alle erforderlichen, insbesondere zur Beurteilung von Sicherheitsrisiken dienlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Verstößt der Mieter gegen das Verbot nach Abs. 1, so hat er dem Vermieter den aus der Untervermietung oder sonstigen Überlassung erzielten Erlös herauszugeben, soweit dieser die vereinbarte Miete übersteigt.

§ 19 Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter haftet für jede Fahrlässigkeit, gleichgültig, ob sie von ihm, seinen Mitarbeitern oder von ihm eingeschalteten selbständigen Unternehmern oder Besuchern oder von sonstigen, vom Mieter vom Betreten des Mietgegenstandes ermächtigten oder mitgebrachten Personen begangen wird.
- (2) Der Mietgegenstand wird in bestehendem, dem Mieter bei Vertragsabschluss bekannten Zustand überlassen. Er gilt mit Beginn der Veranstaltungsmaßnahmen als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, der Mieter macht Mängel unverzüglich nach Übergabe gegenüber dem Vermieter geltend. Dies gilt nicht, sofern der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder bei versteckten Mängeln.
- (3) Die Haftung des Mieters umfasst den Ersatz der dem Vermieter entstehenden Schäden, die Freistellung von Verbindlichkeiten und sonstigen Nachteilen, denen der Vermieter aufgrund einer Pflichtverletzung des Mieters ausgesetzt ist, und die Schäden von Folgeveranstaltungen, denen die Mietsache aufgrund einer Pflichtverletzung des Mieters nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand überlassen werden kann.
- (4) Ist die Mietsache beschädigt, so zeigt der Vermieter dies dem Mieter bei der Rückgabe an und gibt ihm Gelegenheit, den Zustand der Mietsache sofort an Ort und Stelle zu dokumentieren. Mit Rücksicht auf Nachfolgeveranstaltungen sind Schadenersatzansprüche des Vermieters unabhängig davon, ob dem Mieter eine Nachfrist zur Schadensbeseitigung gesetzt wird. Der Vermieter soll dem Mieter jedoch Gelegenheit zur eigenen Schadensbeseitigung geben, wenn der Mieter hierauf eingerichtet ist und eine Verzögerung der einwandfreien und vollständigen Übergabe des Mietgegenstandes an einen Folgenutzer ausgeschlossen werden kann.
- (5) Der Mieter haftet nicht, wenn er beweist, dass weder er noch seine Erfüllungsgehilfen seine Pflichtverletzung zu vertreten haben.

§ 20 Haftung des Vermieters

- (1) Der Vermieter gibt eine Zusicherung über den Zustand der Mietsache nur dann und nur insoweit, als dies im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Der Vermieter haftet, soweit nicht eine Eigenschaft zugesichert ist, nicht für bei Abschluss des Vertrages bestehende Mängel der Mietsache, es sei denn, ihm waren die Mängel bekannt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt oder er hat sie wenigstens fahrlässig herbeigeführt.
- (3) Der Vermieter leistet keine Gewähr für Beeinträchtigungen der Mietsache aus der Umgebung, die nach § 906 BGB zu dulden sind.
- (4) Für vom Vermieter zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassene technische Anlagen gilt:
 1. Der Mieter verpflichtet sich, die Anlagen, soweit ihm bei ordnungsmäßiger Sorgfalt möglich, bei Übergabe zu prüfen. Mängel hat er dem Vermieter anzuzeigen. Der Vermieter leistet keine Gewähr für solche Mängel, die bei einer ordnungsmäßigen Prüfung erkannt wurden oder hätten erkannt werden müssen.
 2. Soweit dem Vermieter für technische Anlagen eine Gewährleistung trifft, ist er berechtigt, eine bestimmte technische Anlage rechtzeitig zu Beginn des Mietverhältnisses durch eine funktional gleichwertige anderen Typs oder anderer Marke zu ersetzen.
- (5) Soweit den Vermieter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft, haftet er nicht auf den Ersatz entgangenen Gewinns oder sonstiger reiner Vermögensschäden. Er haftet ferner in diesem Falle nicht für eingebrachte Sachen, deren Versicherung gegen Beschädigung möglich und gebräuchlich ist.
- (6) Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters für Sach- und Personenschäden auf den Höchstbetrag von 1.534.000 € begrenzt.

§ 21 Kündigung des Mietvertrages

- (1) Beide Seiten können den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
 1. der Mieter mit der geschuldeten Vorauszahlung länger als eine Woche in Verzug kommt;
 2. der Mieter die Sicherheitsleistung nicht oder nicht in ordnungsmäßiger Form erbringt und dies auch nicht innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen, spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen vor Beginn des Mietverhältnisses, nachholt;
 3. der Mieter versäumt, eine erforderliche behördliche Gestattung oder Erlaubnis einzuholen;
 4. der Mieter den ihm obliegenden Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht erbringt;
 5. der Mieter die Mietsache unerlaubt einem Dritten ganz oder teilweise überlässt;
 6. der Mieter bei der Nutzung der Mietsache gegen den vereinbarten Mietzweck verstößt; insoweit bedarf es im Hinblick auf die Kürze der Mietzeit einer Abmahnung nur, wenn der Mieter den Verstoß nicht erkennen konnte;
 7. der Mieter gegen Vorschriften zum Schutz des Urheberrechts oder gewerblicher Schutzrechte trotz Abmahnung wiederholt verstößt;
 8. von der Veranstaltung des Mieters eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeht;
 9. der Mieter den Vermieter über Zweck und Charakter der Veranstaltung unzutreffend oder irreführend unterrichtet.
- (2) Auch im Falle der wirksamen fristlosen Kündigung durch den Vermieter besteht der Anspruch auf Zahlung der Miete fort. Der Vermieter muss sich nur anrechnen lassen, was er an baren Aufwendungen erspart und anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Mieter hat den Vermieter von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Jede Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 22 Betriebspflicht, Rücktritt

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zur Mietzeit für den vereinbarten Veranstaltungszweck zu nutzen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, sich über mögliche Veranstaltungen in den umliegenden Veranstaltungsstätten, welche die Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigen könnten, selbst zu informieren. Der Vermieter gibt auf Anfrage zu jedem Zeitpunkt nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft.
- (3) Der Mieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle erlischt die Betriebspflicht. Die Höhe des Anspruchs auf Zahlung des Mietzinses* ergibt sich aus dem Zeitpunkt des Rücktritts:
 - a. mehr als fünf Monate vor Veranstaltung: 30% des Mietzinses* zzgl. 600 € Organisationspauschale
 - b. mehr als drei Monate vor Veranstaltung: 50% des Mietzinses* zzgl. 600 € Organisationspauschale
 - c. weniger als drei Monate vor Veranstaltung: 100% des Mietzinses* zzgl. 600 € Organisationspauschale
- (4) Der Vermieter muss sich jedoch 75% desjenigen anrechnen lassen, was er zum Veranstaltungstermin als von dritter Seite gezahlten Mietzins* einnimmt oder einzunehmen böswillig unterlässt.
- (5) In den Fällen des Abs. 3 ist der Mieter zur Zahlung von Nebenkosten nur in dem Umfang verpflichtet, in dem Auslagen für den Vermieter tatsächlich anfallen.#
- (6) Eine Rücktrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

*Mietzins beinhaltet Miete, Haustechnik und Konferenzmobiliar.

§ 23 Anlieferung

- (1) Die Anlieferung der für die Veranstaltung notwendigen Techniken, Materialien und Produkte erfolgt über den Anlieferungsbereich des Carl Benz Centers (Benzstraße).
- (2) Eine Anlieferung über die Mercedesstraße, insbesondere im weiteren Verlauf über den Stadionumgriff, erfolgt nur im Einzelfall und ausnahmsweise und muss von der CBA mit dem Grundstückseigentümer abgestimmt werden. Für eine Anlieferung über den Stadionumgriff wird ausdrücklich auf die folgenden Punkte und deren Beachtung hingewiesen:
 - a. Während der gesamten Zeit, in der sich Lieferanten/Techniker etc. im Stadionumgriff aufhalten, ist auf Kosten des Mieters ein Mitarbeiter der Firma SDS GmbH & Co. KG und ein Mitarbeiter der Firma

- ROM anwesend. Er sorgt dafür, dass die Personen nicht im Umgriff umhergehen, kein Müll liegen bleibt und dokumentiert auftretende Schäden.
- b. Tritt eine Beschädigung im Stadionumgriff auf, so zeigt der Vermieter dies dem Lieferanten/Techniker/Mieter bei der Rückgabe an und gibt ihm Gelegenheit, den Zustand der Mietsache sofort an Ort und Stelle zu dokumentieren.
 - c. Der Mieter verpflichtet sich, die durch seine Partnerfirmen auftretenden Schäden im Stadionumgriff umgehend auf eigene Kosten und nach vorheriger Abstimmung mit der VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH beheben zu lassen. Ist er zu einer Beauftragung nicht in der Lage, so geschieht dies auf Kosten des Mieters durch den Vermieter bzw. die VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH.
 - d. Nach Ende der Anlieferung, bzw. Abholung, sind sämtliche Gegenstände (z. B. Paletten etc.), als auch eventuell entstandener Müll, durch den Mieter bzw. den Lieferanten zu entfernen. Bei mangelhafter Reinigung behält sich die VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH eine Sonderreinigung auf Kosten des Mieters vor.
 - e. Das Rauchen im Stadionumgriff ist nicht erlaubt.
 - f. Das Parken von Fahrzeugen bzw. Abstellen von Materialien in der weiß umrandeten Feuerwehrumfahrt ist untersagt.
 - g. Die Arbeiten des Stadionpersonals dürfen nicht behindert werden. Im Einzelfall bitten wir um Absprachen vor Ort.

§ 24 Rückgabe der Mietsache

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt im vertragsgemäßen Zustand vollständig geräumt an den Vermieter zurückzugeben. Alle von ihm eingebrachten Einrichtungen, insbesondere Dekorationen, zusätzliche Beleuchtungen, Einbauten usw. sind von ihm zu entfernen.
- (2) Erfüllt der Mieter diese Verpflichtung nicht oder nicht vollständig, und zeigt er auch nicht ausdrücklich an, die Mietsache im Besitz behalten zu wollen, so ist der Vermieter berechtigt, alle zur vollständigen Räumung der Mietsache erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters auch ohne gerichtliche Hilfe zu veranlassen. Die zurückgelassenen Gegenstände werden in einem geeigneten Lager auf Kosten des Mieters eingelagert. Der Vermieter kann die eingelagerten Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugten Person verwerten lassen, wenn der Mieter sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung vollständig abholt. Der Erlös nach Abdeckung der Kosten der Räumung, Lagerung und Verwertung steht dem Mieter zu. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann der Vermieter darüber wie ein Eigentümer verfügen.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Mietsache zur Nachtzeit (23.00 Uhr bis 07.00 Uhr) zurückzunehmen. Der Vermieter hat dem Mieter vor Veranstaltung mitzuteilen, wann er zur Rücknahme bereit ist, wenn er von der Befugnis, die Mietsache nicht zur Nachtzeit zurückzunehmen, Gebrauch macht.
- (4) Verletzt der Mieter seine Pflichten durch verspätete Rückgabe der Mietsache oder beschädigt er den Mietgegenstand mit der Folge, dass er nicht ohne Instandsetzungsmaßnahmen weiter verwendet werden kann, so hat er den daraus entstehenden Schaden dem Vermieter zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass weder er noch seine Erfüllungsgehilfen die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Zu ersetzen ist insbesondere der Schaden, der dem Vermieter dadurch entsteht, dass er die Mietsache nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht in ordnungsmäßigem Zustand einem Folgenutzer zur Verfügung stellen kann.
- (5) Die Vertragsstrafe nach § 10 des Mietvertrages wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet. Steht fest, dass dem Vermieter aus der verspäteten Herausgabe kein oder nur ein völlig unwesentlicher Nachteil entsteht, so ist er verpflichtet, die Vertragsstrafe nach § 10 auch dann angemessen zu ermäßigen, wenn der Mieter Kaufmann ist. Der Vermieter ist jedoch nicht verpflichtet, die Vertragsstrafe auf Null herabzusetzen.
- (6) Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses tritt dadurch, dass der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Beendigung des Vertrages fortsetzt, entgegen § 545 BGB nicht ein.

§ 25 Mehrere Mieter

- (1) Sind auf Mieterseite mehrere Personen am Mietvertrag beteiligt, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Jeder Mieter muss Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Mitmieters, die das Mietverhältnis berühren, für und gegen sich gelten lassen.
- (2) Mehrere Mieter bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Willenserklärungen und Rechtshandlungen, insbesondere auch zum Empfang von Kündigungen. Ferner bevollmächtigen sie sich zur Abgabe aller Willenserklärungen, jedoch nicht von Kündigungen oder Rücktrittserklärungen.